

**Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung)
der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck
Vom 23. Juli 2019**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 26.09.2019, S. 51

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 23.07.2019

Aufgrund des § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 10. Juli 2019 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 22. Juli 2019 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Promotionsordnung (Satzung) der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck vom 7. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 157) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „§ 10 Vorläufige Zulassung zur Promotion“ wird eingefügt: „§ 11 Kumulative Promotion“.
 - b) Die Angaben §§ 11 bis 30 werden die Angaben §§ 12 bis 31.
 - c) Bei der Angabe § 28 werden vor die Worte „Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Doktorandinnen und Doktoranden“ durch die Worte „Anerkennung besonderer Bedürfnisse, Nachteilsausgleich“ ersetzt.
 - d) Nach „Sechster Teil: Übergangsbestimmungen“ wird eingefügt: „§ 32 Übergangsregelungen“.
 - e) Die bisherige Angabe „§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird die Angabe „§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Es besteht die Möglichkeit zur kumulativen Promotion. Das Nähere regelt § 11.“
3. § 4 Absatz 8 wird gestrichen.

4. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Falle von Promotionsprojekten, bei denen mehrere Promotionen zu unterschiedlichen Aspekten eines Gesamtthemenkomplexes durchgeführt werden, stellt die Betreuerin oder der Betreuer sicher, dass die einzelnen Promotionen klar voneinander abgegrenzt sind und legt diese Abgrenzung im Rahmen ihres oder seines Dissertationsgutachtens transparent dar. Sie oder er achtet darauf, dass die Promotionsrechte der beteiligten Doktorandinnen und Doktoranden bei der Publikation gewahrt werden; hierzu gehört auch die Nennung der beteiligten Doktorandinnen und Doktoranden als Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren bei Publikationen, die das Gesamtthema betreffen.“

5. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Berichterstatlerin“ das Wort „habilitierte“ und vor dem Wort „Berichterstatter“ das Wort „habilitierten“ eingefügt.

6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchstabe b eingefügt: „b) an der Universität zu Lübeck bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens als Doktorandin oder Doktorand immatrikuliert ist,“

b) Die Buchstaben b bis g werden die Buchstaben c bis h.

7. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Kumulative Promotion

Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine kumulative Dissertation möglich. Voraussetzungen dafür sind mindestens drei bereits publizierte, eigenständig verfasste wissenschaftliche Originalarbeiten in international anerkannten begutachteten Fachzeitschriften. In mindestens einer Publikation ist die Antragstellerin oder der Antragsteller dabei Allein- oder Erstautorin oder Allein- oder Erstautor. Die Publikationen müssen mit einem gemeinsamen Thema benannt werden und eine schlüssige Gesamtkonzeption dazu bilden. Zusätzlich muss eine schriftliche Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorgelegt werden, die den von der Doktorandin oder dem Doktoranden geleisteten Beitrag zu den Publikationen detailliert beschreibt. Für die Publikation(en), bei der oder denen die Doktorandin oder der Doktorand Erstautorin oder Erstautor ist, muss zusätzlich von den Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren bestätigt werden, dass die Doktorandin oder der Doktorand den wesentlichen Teil der Arbeit geleistet hat. Über die der kumulativen Dissertation zugrunde gelegten Publikationen ist eine ausführliche Zusammenfassung anzufertigen, die den Zusammenhang zwischen den einzelnen Publikationen darstellt. Über den Antrag entscheidet die Promotionskommission.“

8. Die bisherigen §§ 11 bis 30 werden die §§ 12 bis 31.

9. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1. wird das Wort „neun“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) In Ziffer 3. wird das Wort „neun“ durch die Worte „sechs Exemplare der“ ersetzt.
- c) In Ziffer 11. wird am Ende der Halbsatz „hierbei bleibt es der Promotionskommission unbenommen, im Einzelfall die Kopie des Votums der Ethikkommission zu verlangen,“ angefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

11. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Rücknahme des Zulassungsantrags

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann den Zulassungsantrag zurückziehen, so lange die Dissertation nicht abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat. Wird der Zulassungsantrag zurückgenommen, nachdem die Begutachtung der Dissertation begonnen hat, verbleibt ein Exemplar bei der Sektion.

(2) Die Rücknahme eines Promotionsantrags ist der Promotionskommission gegenüber schriftlich zu erklären.“

12. In § 15 werden die Sätze 5 bis 12 gestrichen.

13. In § 24 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b werden vor dem Wort „Lebenslauf“ die Worte „sich auf den akademischen Werdegang beziehenden“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Lebenslauf“ die Worte „sich auf den akademischen Werdegang beziehenden“ eingefügt.

15. In § 26 Absatz 2 werden vor den Worten „dem Präsidenten“ die Worte „der Präsidentin oder“ eingefügt.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anerkennung besonderer Bedürfnisse, Nachteilsausgleich“
- b) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit werden gewährleistet.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Behindertenbeauftragte“ durch das Wort „Inklusionsbeauftragte“ ersetzt.

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Sektionsausschuss“ durch das Wort „Senatsausschuss“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Sektionsausschussvorsitzenden“ durch das Wort „Senatsausschussvorsitzenden“ ersetzt.

18. Es wird folgender § 32 eingefügt:

„§ 32

Übergangsregelungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle zukünftigen Promotionsverfahren, bei denen die Zulassungsentscheidung ab dem Tag des Inkrafttretens der Ersten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck getroffen wird.
- (2) Für alle bereits laufenden Promotionsverfahren, bei denen die Zulassung zur Promotion bereits erfolgt ist oder noch vor Inkrafttreten der Ersten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck erfolgt, gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung (Satzung) der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2015 fort.

19. Der bisherige § 31 wird § 33.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 23. Juli 2019

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck